

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstr.2
79104 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
(entsprechend der Kommunalen Vereinbarung)

und

Campus Christophorus Jugendwerk gGmbH
Jugendwerk 1
79206 Breisach am Rhein

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Flex Fernschule
Individuelle pädagogische Lernförderung
als Angebot der Erziehungshilfe im In- und Ausland

§ 1

Leistungsangebot

Auf der Grundlage der von der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für Baden-Württemberg für den Leistungsbereich festgesetzten Leistungsvereinbarung vom **22.10.2009** werden

für das Leistungsangebot **Flex Fernschule**
Individuelle pädagogische Lernförderung
als Angebot der Erziehungshilfe im In- und Ausland

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2

Entgelte

Für Schüler die in Baden-Württemberg im Sinne der Sekundarstufe 1 schulpflichtig sind und den Hauptschulabschluss anstreben

Übrige Schüler

Entgelt für Regelleistungen **22,66 €/ pro Tag** **40,27 €/ pro Tag**

nachrichtlich aufgeführt wird der Investitionsbetrag von: **1,14 €/ pro Tag** **1,14 €/ pro Tag**

Der Investitionsbetrag ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, fällt jedoch zusätzlich zur Regelleistung an

Es wurden keine Leistungsmodelle vereinbart:

Die Vergütungen können an 365 Tagen/Jahr berechnet werden.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.11.2025

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.10.2026

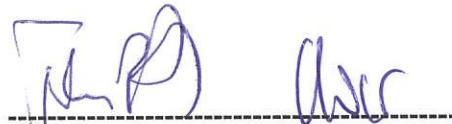
Freiburg, 14.10.2025

Für die Leistungsträger:



Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Für den Leistungserbringer:



Christophorus-Jugendwerk gGmbH
Thomas Köck, Andreas von Weber